
MARKT SCHEIDEGG

Landkreis Lindau (Bodensee)



3. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 31.01.2025

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Scheidegg folgende

3. Änderungssatzung

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird (Kurgäste) sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Scheidegg, 31.01.2025

Markt Scheidegg

Pfanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 31.01.25 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.01.25 angeheftet und am 12.03.25 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 28.10.25

MARKT SCHEIDEGG

gez.
Hörmann
Verwaltungsrat